

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II

Ausgangslage

Mit Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden,

- dass das SGB II insoweit verfassungskonform ist, als die Trägerschaft der dort vorgesehenen Hilfen aufgeteilt ist in
 - o Hilfen in Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsintegration, monatliche Regelsätze) und
 - o Hilfen in Zuständigkeit der Kommunen (Kosten der Unterkunft, Heizkosten, sog. „flankierende“ Leistungen, einmalige Leistungen),
- dass die Regelungen des SGB II wonach diese (der Zuständigkeit nach getrennten) Leistungen einheitlich in gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erbracht werden sollen, aber mit dem Grundgesetz nicht übereinstimmen,
- dass es aber mit der Verfassung wiederum vereinbar ist, dass Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, die gesamten Leistungen einheitlich zu erbringen (sog. Optionskommunen).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesgesetzgeber bis Ende 2010 Frist gegeben, eine Organisationsform gesetzlich zu verankern, die mit den Regelungen des Grundgesetzes übereinstimmt.

Für den Rhein-Sieg-Kreis und die Agentur für Arbeit Bonn bedeutet dies, dass die Rechtsgrundlage für die seit dem 01.07.2005 bestehende ARGE Rhein-Sieg ab Ende 2010 entfällt.

Derzeitiger Diskussionsstand auf Bundesebene

Mittlerweile haben sich Bund und Länder nach Vorbereitung durch eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Neuorganisation des SGB II in zentralen Fragen geeinigt, wobei die näheren Ausgestaltungen im Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden müssen:

Durch Änderungen des Grundgesetzes soll der Rahmen geschaffen werden, dass

- die Zahl der Optionskommunen auf 110 (bisher 69) erhöht werden kann bzw.
- als ARGE Nachfolgemodell optimierte gemeinsame Einrichtungen – sog. „optimierte Jobcenter“ – in Kooperation zwischen AA und kommunalem Träger betrieben werden können.

Der Gesetzesentwurf soll kurzfristig eingebracht und vom Bundesrat in seiner Sitzung am 9.7.2010 beschlossen werden.

Beschreibung der beiden Modelle – nach derzeitigem Diskussionsstand

Optimiertes Jobcenter	Option
Hierbei handelt es sich um die Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und kommunalem Träger in einer gemeinsamen Institution, die sich sowohl um die Arbeitsmarktintegration als auch um die Sicherung des Lebensunterhalts kümmert. Entscheidung über alle nach SGB II denkbaren Leistungen incl. kommunaler Dienstleistungen (z.B. Schuldner-, Suchtberatung) in gemeinsamer Einrichtung	Bei diesem Modell können sich die Bürger an eine einzige Institution wenden (Rhein-Sieg-Kreis), die sich sowohl um die Arbeitsmarktintegration als auch um die Sicherung des Lebensunterhalts kümmert. Der kommunale Träger (Rhein-Sieg-Kreis) ist allein verantwortlich
Beginn 01.01.2011	Beginn 01.01.2012 Unbefristet mit der Möglichkeit der „Rückgabe“ der Option
Zuweisung des Personals von BA und Kommunen für 5 Jahre mit Übertragung der Planstellen	90 % des BA-Personals muss <u>dauerhaft</u> vom Kreis übernommen werden
Gesetzlich verankerte, paritätisch besetzte Trägerversammlung - <u>entscheidet</u> über organisatorische, personalwirtschaftliche und –rechtliche Fragen - <u>berät</u> innerhalb gesetzlicher Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln - <u>stimmt</u> das örtliche Arbeitsmarktprogramm <u>ab</u>	
Steuerung über Zielvereinbarungen Bund-Träger-Geschäftsführung und Bund-Land ; Koordination der Umsetzung durch Kooperationsausschuss auf Landesebene	Steuerung über Zielvereinbarungen Bund-Land und Land-Kreis
Weisungsrecht der Träger für ihren jeweiligen Aufgabenbereich	Aufsicht durch zuständige Landesbehörde; Rechtsaufsicht über die Länder durch das BMAS
Datenerfassung und –erhebung nach Vorgaben des Bundes	Datenerfassung und –erhebung nach Vorgaben des Bundes in Bezug auf die Bundesaufgaben
Recht auf Auskunft, Rechenschaftslegung und Prüfung	Recht auf Auskunft, Rechenschaftslegung und Prüfung

Vor- bzw. Nachteile der Modelle – nach derzeitigem Diskussionsstand

	Optimiertes Jobcenter	
Gestaltungsmöglichkeit des Kreises	<p>Nur über die Trägerversammlung: Die Trägerversammlung <u>berät</u> zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist davon auszugehen, dass der Bund und das Land im Wege der Weisung Betreuungsschlüssel vorgeben. Der kommunale Träger hat in der Trägerversammlung nur geringe Einflussmöglichkeiten auf das mit der Agentur für Arbeit <u>abzustimmende</u> Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, weil hierbei insbesondere die Zielvorgaben der Agentur für Arbeit greifen. Die Entscheidungsbefugnisse des kommunalen Trägers sind eingeschränkt, ein Prüfergebnis der AA kann somit auch finanzielle Auswirkungen auf den Rhein-Sieg-Kreis haben (z. B. Unterhalt, Rückforderungen). Die Agentur für Arbeit entscheidet mit Bindungswirkung für/gegen den kommunalen Träger über die Hilfebedürftigkeit. Der kommunale Träger muss innerhalb von 4 Wochen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung beanstanden und begründen. Die Agentur für Arbeit stellt die Erwerbsfähigkeit (und damit die Zuordnung zum SGB II oder zum SGB XII) fest. Bei Widerspruch des kommunalen Trägers entscheidet die Agentur nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.</p>	<p>Im Bereich der Bundesaußenministerien (Vorgaben) Im Bereich der kommunalen Träger (Vorgaben des Landes)</p> <p>Kommunale Jobcenter sind in Zusammenarbeit mit kommunalen Selbstverwaltungsbetrieben, Gesundheitsdiensten, Schulen, Erziehungsstellen, etc. ganzheitlichen Daseinsfürsorgeleistungen anzubieten.</p> <p>Vielfältige und kreative Leistungen im Rahmen örtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Erreichbarkeit, etc.)</p> <p>Aus der Tradition der Sozialen Dienste als Optionskommune eine zentrale Anlaufstelle für die Hilfebedürftigen.</p> <p>Eine Ausrichtung der Beratungsleistungen auf die Vermittlungsangebote für verschiedene Personengruppen, wie z.B. Migrationshintergrund und psychosozialen Einflüssen.</p>
Kosten		<p>Kosten von Arbeitsmaßnahmen werden durch die Gestaltung der Maßnahmen gedeckt (Kreis trägt die Kosten, der Bund hat Zugriff des Bundesrechnungswesens).</p>
Personal	<p>Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung hat weiterhin keine Diensttherreneigenschaft. Damit sind die Träger verpflichtet, wie bisher eigenes Personal zur Arbeitsleistung der gemeinsamen Einrichtung zuzuweisen, was schon bislang mit Problemen verbunden war.</p>	<p>Personal wird hinsichtlich der Finanzierung durch den Kreis refinanziert.</p>
Arbeitsvermittlung	<p>Nur über die Trägerversammlung</p>	<p>Die kommunale Aussage der Dienstleistungsangebots der Arbeitsvermittlung vorzubereiten und damit verbunden.</p>
EDV		<p>Datenauswertung in eigener Verantwortung entfällt die Abhängigkeit</p>

Bewertendes Fazit:

Als Optionskreis stehen dem Rhein-Sieg-Kreis größere Handlungsspielräume bei der Betreuung der betroffenen Menschen zur Verfügung. Er steht aber auch in einer unmittelbareren Verantwortung und

zwar sowohl den Menschen gegenüber, als auch institutionell dem Bund/BA bzw. dem Land. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, ist es unabdingbar, zusätzliche eigene Finanzmittel einzusetzen:

Die Chancen eines Optionskreis kommen nur zum Tragen, wenn kommunale Finanzmittel für Integrationsprogramme zu den Bundesmitteln hinzukommen.

Außerdem sind zusätzliche Finanzmittel – unabhängig von dem Organisationsmodell – erforderlich, um den Sachbearbeiterschlüssel, und damit die Qualität der Leistungssachbearbeitung zu verbessern.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 21.4.2010.